

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Velostationen Winterthur

1. Allgemeines

- 1.1. Die AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadt Winterthur als Betreiberin der Velostationen Winterthur (Gebührenpflichtige Velostationen rund um den Bahnhof Winterthur) und der Kundschaft dieser Velostationen. Mit dem Kauf eines Jahresabonnements, Monatsabonnements oder eines Tagestickets anerkennt die Kundin/der Kunde die vorliegenden AGB. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn diese von der Betreiberin ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt worden sind.
- 1.2. Die aktuellen AGB können jederzeit bei den Velostationen Winterthur oder online unter stadt.winterthur.ch/velostationen eingesehen werden.

2. Zutrittsberechtigung

- 2.1. Folgende Fahrzeuge dürfen in den Velostationen abgestellt werden: Fahrräder, E-Bikes bis 45 km/h, Transport- und Spezialvelos mit und ohne Hilfsmotor. Anhänger dürfen nur auf den vorgesehenen Flächen und nicht verkehrsbehindernd in den Velostationen abgestellt werden. Das Parken von Kleinmotorrädern, Motorrädern, E-Scooter oder ähnlichen Fahrzeugen ist verboten.
- 2.2. Der Zutritt und der Aufenthalt in den Velostationen sind nur mit gültigem Abonnement oder Tagesvignette gestattet.
- 2.3. Pro Abonnement darf zeitgleich nur ein Fahrzeug in der Station parkiert werden. Das Personal der Velostationen führt regelmässige Kontrollen durch.
- 2.4. Wenn die Velostationen ihre Vollaustattung erreicht haben, kann kein Abonnement mehr gelöst werden.
- 2.5. Der Zutritt ausserhalb der Öffnungszeiten ist ausschliesslich mit einem gültigen Abonnement möglich. Die Türöffnung funktioniert nur mit einem gültigen SwissPass. Mit einem Tagesticket ist der Zutritt nur während den Öffnungszeiten der Türen möglich. Diese sind wie folgt: Montag bis Sonntag, jeweils von 05:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

3. Abonnemente / Tarife

- 3.1. Abonnemente und Tagestickets sind ab Kaufdatum gültig. Zu beachten ist das Ablaufdatum in der WebApp oder des Tagestickets.
- 3.2. Tagesticket via Bargeldautomaten: 05:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Rudolfstrasse und Stellwerk).
- 3.3. Tagesticket via Velocity: 24 Stunden (Zutritt mit SwissPass)
- 3.4. Monatsabonnement: einen Monat lang
- 3.5. Jahresabonnement: ein Jahr
- 3.6. Die Abonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Verlust des SwissPass oder Wechsel des Fahrrades ist die Nutzerin oder der Nutzer für einen Ersatz oder Anpassung im WebApp selber verantwortlich.
- 3.7. Die Zahlung erfolgt direkt via Velocity WebApp oder für das Tagesticket mit Bargeld am Automaten vor Ort (Rudolfstrasse und Stellwerk).
- 3.8. Die aktuellen Tarife sind unter stadt.winterthur.ch/velostationen aufgeführt.

4. Kündigung und Rückerstattung

- 4.1. Fahrzeuge ohne gültigem Abo oder Ticket werden durch das Betriebspersonal gesichert. Das Fahrrad kann innerhalb von sieben Tagen gegen eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.-- beim Betriebspersonal der Velostation ausgelöst werden. Ab dem achten Tag wird das Fahrrad zur Verwahrung weggeschafft. Falls nötig wird zu diesem Zweck das Schloss aufgebrochen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat daraufhin während 6 Monaten Zeit, das Fahrrad gegen eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.-- auszulösen. Gesicherte Fahrräder können während den Büroöffnungszeiten, gegen Barzahlung der Umtriebsentschädigung, bei der Brühlgut Stiftung, Velostationen, ausgelöst werden.
- 4.2. Nach Ablauf der Frist von 12 Monaten ist die Aufbewahrungspflicht abgelaufen. Somit verzichtet die Kundin/der Kunde ausdrücklich und vorbehaltlos auf das Fahrrad inklusive Zubehör und weiterer mitgeführter Gegenstände (z.B. Anhänger, Bekleidung, Stecklampen, Seitentaschen, Ladestationen für E-Bikes etc.) und ermächtigt die Betreiberin der Velostationen, sämtliche Gegenstände ohne weitere Ankündigung und ohne Durchführung einer öffentlichen Versteigerung einer gemeinnützigen Organisation zu übergeben oder zu entsorgen.
- 4.3. Für gekaufte Abonnemente gibt es keine Rückerstattung.

5. Schliessfächer

- 5.1. Schliessfächer können gratis für max. drei aufeinander folgende Tage benutzt werden (Münzschloss). Die Schliessfächer befinden sich in den Velostationen Rudolfstrasse, Stellwerk und Gleis 3.
- 5.2. Die Nutzung der Schliessfächer wird in regelmässigen Abständen vom Betriebspersonal kontrolliert. Nach Ablauf der dreitägigen Nutzungsfrist werden die Schliessfächer durch das Betriebspersonal geöffnet und geleert. Der Inhalt wird nach 10 Tagen Aufbewahrung entsorgt. Die Kundin oder der Kunde verzichtet nach Ablauf der Frist von 10 Tagen ausdrücklich und vorbehaltlos auf sein Eigentum und Inhalt des Schliessfaches.
- 5.3. Das Laden von Akkus ist Sache der Fahrzeugbesitzer/-innen. In den Velostationen steht eine beschränkte Anzahl von Steckdosen zur Verfügung.

6. Öffnungszeiten

- 6.1. Die Öffnungszeiten der Velostationen sind vor Ort und auf der Website der Stadt Winterthur ersichtlich: stadt.winterthur.ch/velostationen
- 6.2. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.
- 6.3. Ein Pikettdienst für Notfälle ist ausserhalb der Öffnungszeiten via Infotasten bei den Ein- und Ausgängen oder dem Infopoint erreichbar.
- 6.4. Die Stadt Winterthur hat das Recht aufgrund spezieller Ereignisse die Öffnungszeiten zu ändern, das Angebot anzupassen oder die Schliessung der Velostationen zu veranlassen. Es erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren. Die Kundschaft wird auf geeignetem Weg über Änderungen informiert.

7. Beschädigung, Diebstahl und Haftung

- 7.1. Die Betreiberin der Velostationen Winterthur übernimmt keine Haftung bei Diebstahl und/oder Beschädigung der eingestellten Fahrzeuge, Fahrzeugzubehör und weiterer mitgeführter Gegenstände (z.B. Anhänger, Bekleidung, Seitentaschen, Ladestationen für E-Bikes etc.).
- 7.2. Die Betreiberin der Velostationen verfügt über keine Versicherung für Beschädigte, gestohlene oder durch Feuer und Wasser zerstörte Fahrräder und Zubehör. Es ist Sache des Eigentümers das Fahrrad inkl. Zubehör zu versichern.
- 7.3. Das Betriebspersonal darf, wenn notwendig, zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, Fahrräder der Kundinnen und Kunden verschieben oder umstellen.

8. Videoüberwachung und Datenschutz

- 8.1. Die Velostationen werden videoüberwacht. Die Überwachung dient ausschliesslich dem Schutz der Kundschaft, dem Betriebspersonal und eingestellten Fahrzeugen. Die Videoüberwachung unterliegt dem «Reglement Videoüberwachung Parkhäuser».
- 8.2. Adressangaben werden vertraulich behandelt und nur für betriebliche Zwecke verwendet. Die Betreiberin der Velostationen behält sich das Recht vor, wichtige Informationen an die angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse zu versenden.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1. Es gilt das schweizerische Recht.
- 9.2. Sollten einzelne Passagen der vorliegenden AGB ungültig, gesetzeswidrig und/oder sonst wie unwirksam sein, behalten alle anderen Passagen ihre Gültigkeit. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.
- 9.3. Bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten ist Winterthur ausschliesslicher Gerichtsstand.

Kontakt für betriebliche Anliegen:
Brühlgut Stiftung, Velostationen
+41 52 208 13 98, velostationen@bruehlgut.ch

Kontakt Trägerschaft:
Stadt Winterthur, Stadtpolizei, Abteilung Parkieren
+41 52 267 62 45, parkieren@win.ch